

Der Geschädigte hat zum erforderlichen Tarif angemietet.

4. Zusammenfassung

- Der berechnete Mietwagentarif ist der erforderliche Tarif
- Andere wesentlich günstigere Tarife waren nicht zugänglich, ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot liegt nicht vor
- Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht wäre auf Beklagten zu beweisen und liegt ebenfalls nicht vor.

5. Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten

Gemäß der Entscheidung des BGH, VIII ZR 86/06 vom 07.03.2007 gilt folgendes:

„Ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG zu Nr. 3100 VV RVG eine wegen des selben Gegenstandes entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr“

Als weiterer Verzugsschaden sind also die vollen außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren wie folgt geltend zu machen:

Gegenstandswert:

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG

Zwischensumme, netto

19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG

Rechtsanwaltskosten gesamt

6. Gerichtskosten

Diese sind in gesetzlicher Höhe per Verrechnungsscheck beigefügt.

Rechtsanwälte

Hinweisbeschluss AG Nürnberg vom 14.05.2008, 18 C 2651/08

LG Ansbach, Urteil vom 08.05.2008, 1 S 990/07

Auszug Gutachten Prof. Meining

Urteil AG Offenburg, 24.11.2008, 2 C 421/08

LG Nürnberg, Urteil vom 27.06.2007, 8 S 2390/07

BAV – Auflistung von Urteilen gegen Fraunhofer

Urteil des OLG Nürnberg vom 10.02.2009, 1U 1878/08

Das Schadenrecht und das Internet

Das Internet ist für viele Menschen Bestandteil des Alltags. Information, Vernetzung, aber auch Einkauf, Hotel- und Reisebuchung, alles das und noch viel mehr gibt das World Wide Web her. Doch die schadenrechtliche Rechtsprechung ist und bleibt dem Internet gegenüber skeptisch.

Die beiden großen Themen mit Bezug zur „Internetfrage“ sind der Restwert und der Mietwagen. Aus der ablehnenden Haltung der Gerichte schließen viele Beobachter, die Rechtsprechung lehne „das Internet“ in Bezug auf das Schadenrecht generell und in Bausch und Bogen ab. Das ist jedoch eine zu undifferenzierte Sicht auf die Dinge.

Genau so undifferenziert ist die Argumentation der Versicherer, das Internet sei heute Bestandteil des Alltags der Menschen, und deshalb gebe es keinen Grund, das Schadenersatzrecht vom Internet abzukoppeln.

Bei Licht besehen fällt nämlich auf, dass in den Fallgruppen Restwert und Mietwagen ganz unterschiedliche Argumente die Basis bilden:

Restwert

Ob ein Restwert „aus dem Internet“ kommt oder nicht, ist dem BGH wohl am Ende nicht wichtig. Denn bei der Diskussion geht es nicht um das Internet als solches, sondern um die Restwertbörsen. Die betrachtet der BGH als „Closed Shop“. Soll heißen: Nur angemeldete Marktteilnehmer können sich auf diesen Plattformen bewegen. Die, wie es im Jargon der Beteiligten heißt, „Einstellung“ des Fahrzeugs in eine solche Bieterplattform kann nur der Versicherer oder ein Sachverständiger bewerkstelligen. Der Geschädigte in Person kann das nicht. Auf den aber stellt der BGH ab. Solange der Geschädigte selbst keinen Zugang zu diesem Markt hat, solange könne von ihm nicht verlangt werden, sich auf Angebote dieses Marktes – der BGH benutzt den Begriff „Sondermarkt“ – einzulassen.

Dem halten die Versicherer entgegen, bei Totalschäden sei ja regelmäßig ein Sachverständiger für den Geschädigten tätig. Und der könne – nach Auffassung der Assekuranz: müsse sogar – dem Geschädigten den Zugang zu den spezialisierten Händlern in den Börsen eröffnen. Das allerdings hat der BGH auch jüngst wieder verneint: Der Sachverständige habe bei seiner Gutachtenerstellung geltendes Recht zu beachten. Und wenn der Geschädigte nicht auf Börsenangebote verwiesen werde, müsse der Sachverständige dort auch nicht recherchieren (BGH Urteil vom 13.1.2009 – VI ZR 205/08).

Mietwagen

Ganz anders ist die Begründung der Gerichte, wenn sie rund um den Mietwagen Internetangebote als Grundlage der „Erforderlichkeit“ der Kosten im Sinne des § 249 BGB ablehnen. Denn die Mietwagenangebote im Netz sind kein „Closed Shop“, sie wenden sich an Jedermann. Dass wiederum nicht Jedermann die nötige Bonität zur Anmietung im Netz hat, ist eine Frage, die sich auf anderer Ebene (siehe unten) stellt. Generell jedenfalls ist die einzige zu

nehmende Hürde die der erforderlichen Technik für den Internetzugang.

Aber es kann oft so sein, dass der Geschädigte in der konkreten Situation keine Möglichkeit zur Internetrecherche hat. Jedenfalls bei ad hoc – Anmietungsnotwendigkeit nach einem Unfall mit sofortigem Weiterreisebedarf wird dem Geschädigten nur selten ein Internetzugang offen stehen. So wird es bereits aus diesem Grund in diesen Fällen der Sache nicht gerecht, wenn der Sachbearbeiter der Versicherung ex tunc auf Offerten aus dem World Wide Web verweist.

Das Internet ist auch ein sehr schnelles Medium, weil es der Vorlaufzeiten von „Drucken und Verteilen“ nicht bedarf. Gerade deshalb wird es von Anbietern dazu genutzt, mit Preisen Angebot und Nachfrage zu justieren, ganz wie es die Situation gerade erfordert. Vom Wochenmarkt ist die Regel bekannt, dass die Preise kurz vor Schluss am niedrigsten sind. Besser das Gemüse verschleudern, statt es am Nachmittag zu entsorgen, lautet die Devise. Und so agiert die Vermietbranche im Internet auch: Wenn die Auslastung zu niedrig ist, sinken die Preise, ist – zum Beispiel zu Messezeiten – die Nachfrage groß, ziehen sie an. Insofern ist eine Preisnennung aus dem Internet, die im Nachhinein recherchiert wird, vielfach gar nicht aussagekräftig. Denn wie die Angebotslage gerade zum Anmietzeitpunkt war, erschließt sich daraus nicht. Letztlich (doch das ist zwar kein Internetspezifikum, doch ist die Darstellung von Offerten im Netz dafür besonders anfällig) ist ein Blickfangpreis noch lange kein Endpreis, wie jeder „für 9,99 EURO nach London Flieger“ weiß.

Doch noch eine andere Überlegung ist immer öfter in den Urteilen zu lesen, und die gilt auch für Fälle, bei denen „in Ruhe“ und von zu Hause aus gemietet werden kann: Eine Fahrzeuganmietung über das Internet setzt – neben dem Internetzugang, der noch immer nicht bei Jedem vorausgesetzt werden kann – in aller Regel voraus, dass eine Vorauszahlung oder jedenfalls eine Sicherheit per Kreditkarte oder per EC – Karte zu leisten ist. Ganz unabhängig von der generellen Frage, ob der Geschädigte die Mietwagenkosten gegebenenfalls vorfinanzieren muss und der speziellen Frage, ob er überhaupt ein solches Zahlungsmittel hat und die Vorfinanzierung wirtschaftlich hätte stemmen können, stellt sich die schadenrechtliche Überlegung: Kann ein Geschädigter durch das Schadenersatzrecht gezwungen werden, seine Internetdaten mittels des Netzes an den Autovermieter zu übermitteln? Dass er es möglicherweise freiwillig bereits einmal so gehandelt hat, bedeutet nicht, dass er schadenrechtlich verpflichtet sein muss. Denn wenn er den letzten Unfallschaden unrepariert ließ, heißt das ja auch nicht, dass er den aktuellen nicht reparieren lassen darf.

„Internet-Kriminelle rüsten auf!“ hieß jüngst eine Headline eines Wirtschaftsmagazins im Fernsehen. Und das war keine quotengierige Schlagzeile, sondern sie bildet die Realität ab. Dass es für interessierte und technisch kompetente Kreise immer möglich ist, Zahlungsvorgänge im Internet auszuspähen und die daraus gewonnen Kartendaten missbräuchlich zu verwenden, ist eine Binsenwahrheit. Wenn auch jeder Anbieter darauf hinweist, die Daten würden verschlüsselt übertragen, die Unsicherheit dieser Datenwege bleibt. Immerhin ist auch das doppelt gesicherte Internetbanking schon ungezählte Male von Kriminellen geknackt worden.

In einem Urteil des AG Pforzheim vom 3.4.2009 – 3 C 458/09 heißt es dazu wörtlich:

„Es ist gerichtsbekannt, dass die Versendung von Kreditkartendaten, die bei einer derartigen Buchung angegeben werden müssen, mit ganz erheblichen Risiken verbunden sind. Es besteht nämlich in diesen Fällen die konkrete Gefahr, dass Dritte sich diese Kreditkartendaten verschaffen und zu unlauteren Zwecken missbrauchen.“

Der BGH hatte noch keine Gelegenheit, sich konkret zu der Frage des Zahlungsmitelesinsatzes im Internet zu äußern. Angesichts der aktuellen Brisanz dieser Frage in den Mietwagenstreitigkeiten kann auch das nicht mehr lange dauern.

Das ist aber eine viel speziellere Frage als die, ob „das Internet“ im Schadenrecht für die Bemessung der Schadenhöhe von Bedeutung sei. Letztere stellt sich in dieser Generalisierung nicht.

Mietwagenvermittlung durch den Versicherer

„Sollte der Ihnen angebotene Mietwagen mehr als 33 EURO kosten, wenden Sie sich bitte an uns. Wir werden Ihnen dann einen Mietwagen vermitteln“. Das ist die harmlose Variante des Anschreibens an den Geschädigten, aber vermutlich auch die unwirksame.

Nachdem es in den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bereits einen letztlich am Bundeskartellamt gescheiterten Versuch der Versicherer gegeben hat, eine Autovermietung zu etablieren, deren Gesellschafter Versicherungen waren, geht die Assekuranz heute einen anderen Weg. Mit vielen Autovermietgesellschaften wurden Abkommen geschlossen, deren Inhalt es ist, Mietwagen stets dann zu äußerst günstigen Preisen zu vermieten, wenn der Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Geschädigten auf Initiative des Versicherers zu Stande kommt. Im Gegenzug erhofft sich das Vermietunternehmen einen Zuwachs an Aufträgen.

Warum auch immer, für das Geschäftsmodell hat sich der Name „Direktvermittlung“ etabliert.

Meldet sich der Geschädigte bei der Versicherung, bevor er Dispositionen hinsichtlich des Mietwagens getroffen hat, wird er im Erstgespräch zu dem vom Versicherer favorisierten Vermieter geleitet, wenn er sich darauf einlässt.

Zum Rechtsfall wird die ganze Angelegenheit, wenn sich der Geschädigte nicht darauf einlässt und seinen Bedarf beim Vermieter seines Vertrauens deckt. Dann verweist der Versicherer regelmäßig darauf, dass er den Geschädigten auf eine günstigere Möglichkeit hingewiesen habe. Entweder habe der Geschädigte nun nicht im Sinne des § 249 BGB erforderliche Mietwagenmehrkosten produziert oder er habe gegen die Schadenminderungspflicht verstoßen. Der Unterschied liegt in der Beweislast, die Wirkung ist die gleiche: Der Versicherer zahlt nur den reduzierten Betrag.